



## **Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät**

### **Verfahren zur Übertragung der Berechtigung zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an wissenschaftliche Mitarbeiter:innen zum Zweck der Prüfungsberechtigung als Gutachter:innen von Abschlussarbeiten**

Als ergänzende Bestimmungen zum bestehenden Verfahren (vgl. Beschluss des FR vom 12.01.2015) hat der Fakultätsrat am 17.11.2021 folgende Kriterien für die Berechtigung zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre beschlossen:

1. Der Antrag wird von der zu berechtigenden Person über den Institutsrat gestellt, ist formlos und soll ein bis zwei Seiten umfassen.
2. Der Antrag enthält folgende Angaben:
  - a. Angaben zum aktuellen Beschäftigungsverhältnis sowie dessen Dauer und Umfang an der Sprach- und literaturwissenschaftlichen Fakultät
  - b. Angaben zu sämtlichen akademischen Graden (in der Regel Promotion) und den jeweiligen Studiengängen bzw. -fächern, in denen diese erworben wurden
  - c. Angaben zur fachlichen Qualifikation:
    - Themenschwerpunkte/Forschungsgebiete
    - Expertise im Fachgebiet/Forschungserfahrung
    - Publikationsliste (als Anlage, Auflistung der Qualifikationsschriften und/oder bis zu fünf einschlägige Publikationen)
    - ggf. Beispiele für Forschungsprojekte, andere Projekte, Auszeichnungen und herausragendes Engagement in der Forschung
  - d. Angaben zur didaktischen Qualifikation:
    - Lehrschwerpunkte/Lehrgebiete
    - Lehrerfahrung im Fachgebiet: Nachweis von i.d.R. mindestens 8 SWS an einer Hochschule oder vergleichbare Lehrerfahrung
    - Lehrportfolio (als Anlage, Auflistung von mindestens vier Lehrveranstaltungen im Fachgebiet bzw. Studiengang)
    - Erfahrungen in der Betreuung und Begutachtung von Hausarbeiten und Prüfungen im betreffenden Fachgebiet bzw. Studiengang
    - ggf. didaktische Aus- und Weiterbildung, Lehrprojekte, Evaluationen, Auszeichnungen und herausragendes Engagement in der Lehre
3. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des:der jeweiligen Vorgesetzten zur fachlichen und didaktischen Qualifikation der zu berechtigenden Person beigefügt.
4. Dem Antrag ist ein Votum des zuständigen Institutsrats beigefügt (Protokollauszug).

## **Rechtsgrundlagen BerlHG**

§32, Abs. 3:

„Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.“

§110, Abs. 3, Satz 2:

„Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden.“